Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 439. Mittag-Ausgabe. Siebenundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 20. September 1866.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 19. September.

20. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind mäßig besetzt. Am Ministertische die Minister v. d. Heydt, v. Selchow, Regierungs-Commissar Geh. Rath Wollny.

Der Präsident theilt mit, daß der Abg. Zupitza am 17. d. M. verstorben ist. Das Haus erhebt sich, um das Andenken des Verstorbenen zu ehren.

Der Präsident theilt ferner mit, daß der Abg. Graf in das Haus eingetreten sei.

Aus 60 Ortschaften des Königreichs Hannover ist eine Adresse mit 1375 Unterschriften eingegangen, in der gegen die Einverleibung in Preußen protestirt wird.

Das Haus setzt alsdann die Debatte über die Darlehnskassen fort.

Abg. Lasker (für die Commissionsanträge): Wenn es wirklich wahr ist, daß die große Gefahr, die über unserem Vaterlande schwebte, dadurch abgehalten werden konnte, daß 11 Millionen gegen Lombard ausgeliehen wurden, warum wurde dies Geschäft nicht von der preußischen Bank gemacht, zu deren Ressort es doch gehörte? Denn nach § 5 der Bankordnung konnte der Bank sehr wohl diese Befugniß beigelegt werden. Im Jahre 1848 war die Lage der Dinge sehr verschieden von der heutigen. Die Emission der Banknoten war damals auf 21 Millionen beschränkt; in diesem Jahre war sie unbegrenzt. Die Verordnung bezweckte nur, die Unsicherheit des Geschäfts von der Bank auf den Staat zu übertragen. Wenn der Abg. v. Nordenflycht gestern meinte, daß die einzige Last für den Staat in den Druckkosten der Scheine bestanden habe, so bemerke ich dagegen, daß die Last darin bestand, daß eine gewisse Unsicherheit und Gefahr zu Gunsten Einzelner auf die Gesammtheit übertragen wurde.

Aber auch die Bank hat nicht einmal eine wirkliche Erleichterung durch die Darlehnskassen erhalten, sondern ihre Stellung wurde noch erschwert. Man nahm natürlich dieses Papiergeld im Verkehr nicht so gern wie das übrige, indem man einen Unterschied machte zwischen solchem, das verfassungsmäßig creirt, und solchem, das gegen die Verfassung emittirt war. Die Nützlichkeit der Darlehnskassen wird nicht damit bewiesen, daß man trotz allen Widerwillens die Scheine dennoch annahm. Es war dies ein von der Regierung hervorgerufener Conflict zwischen den materiellen Interessen und dem Gewissen der Einzelnen. Solche Conflicte aber tragen nicht zur Stärkung des öffentlichen Rechtsbewußtseins bei. Man nahm, von Noth gedrängt, theilweise das Papiergeld, suchte es aber schleunigst wieder los zu werden und brachte es deshalb an die Bank. So kam es denn, daß bald nach der Emission vier Fünftel sämmtlicher emittirter Noten bei der Bank angehäuft lagen als todtes und unanwendbares Capital. Herr v. Eynern hat gestern vorgeschlagen, der Regierung für die Errichtung der Kassen Dank zu sagen; ja, ich glaube wohl, daß einzelne Kaufleute von ihrem Standpunkte als Kaufleute dies thun können; wir aber haben hier nicht die Interessen einzelner Kaufleute, die die Hilfe annehmen, woher sie auch kommen mag, zu vertreten, sondern die Interessen des ganzen Landes. Es war aber noch die andere Gefahr vorhanden, man fürchtete, daß die Regierung zur Zeit der Noth das Papiergeld für ihre Bedürfnisse verwenden würde. Ich weiß zwar nicht, ob dies theilweise geschehen ist, so viel steht aber fest, daß aus verschiedenen königlichen Kassen schon bald nach Emission der Kassenscheine Gehälter in diesen Scheinen ausgezahlt worden sind.

Jedenfalls war diese Gefahr nicht ganz unbegründet, wenn der Krieg nicht so schnell zu Ende gekommen wäre. Wir wären dann in die Gefahr einer Papiergeldfabrikation gekommen, von der wir ein abschreckendes Beispiel in Oesterreich sehen. Und wenn irgend etwas dem preußischen Volke zu wünschen ist, so ist es das, vor dieser Gefahr behütet zu werden, die nicht nur die Finanzen, sondern alles öffentliche Recht und Sittlichkeit schädigt. Wir thun doch gewiß Alles, was wir können, wenn wir jetzt Indemnität ertheilen und die Gefahr von den Interessenten abwenden; darüber hinaus können wir aber nicht gehen. Sie, m. H. (zur Rechten gewandt), wollen durch die Genehmigung der Verordnung die Regierung ermuntern, auch in Zukunft in gleicher Weise zu verfahren; wir aber wollen durch die Versagung der Genehmigung verhüten, daß eine solche Finanzwirthschaft bei uns einreiße. Es ist gestern an uns die Mahnung gerichtet worden, wir möchten uns hierbei nicht an die Theorie, sondern an das Leben halten. Mich hat diese Aeußerung, die so recht ein Zeugniß von der herrschenden Strömung giebt, mit Betrübniß erfüllt, indem ich daraus ersehe, daß man die ganze Bedeutung der Verfassung so gering anschlägt. Ich will nicht, m. H., daß der Art. 103 der Verfassung außerhalb des Lebens stehe. Die richtige Erkenntniß des Lebens liegt gerade darin, daß eine schlechte Finanzwirthschaft der Grund des Verderbens für einen Staat ist, und aus diesem Bewußtsein ist der Art. 103 der Verfassung entsprungen. Ich glaube nicht einmal, daß Sie das Ansehen der Regierung stärken, wenn Sie dieser Verordnung die Genehmigung ertheilen, von der die Regierung selbst zugesteht, daß sie verfassungswidrig ist; Sie werden es weit mehr dadurch stärken, daß Sie ihr die Gelegenheit geben, darzuthun, daß sie sich unter die Anordnungen der Verfassung beugt. (Beifall links, Zischen rechts.)

Finanzminister v. d. Heydt: Der Herr Vorredner hat die Frage gestellt, weshalb nicht die Bank die Regelung jener Verhältnisse übernommen habe. Ich brauche wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, daß Banken, die Noten ausgeben, nur in beschränktem Maße Lombardgeschäfte machen können, weil die Objecte nicht jederzeit realisirbar sind; sie müssen sich hauptsächlich auf die Discontirung von Wechseln beschränken. Als die Verordnung erschien, wo ich bekanntlich noch nicht die Ehre hatte, der Regierung anzugehören, da gingen ihr die dringendsten Anträge zu, dem überall sich geltend machenden Nothstande abzuhelfen; die bestehenden Institute seien dazu nicht mehr in der Lage. (Der Herr Minister verliest eine Eingabe der breslauer Handelskammer, in welcher die Bitte ausgesprochen wird, Darlehnskassen nach dem Muster von 1848 zu errichten.) Aehnliche Vorstellungen sind aus allen Provinzen eingegangen. Der Handelsminister, der Chef der Bank, schrieb an den Finanzminister, daß die Bank nicht mehr in der Lage sei, alle Gesuche um Hilfe zu befriedigen und dem Handelsstande in der gewünschten Weise zu helfen; sie werde es thun, so weit es gehe, sie könne aber über ihre eigentliche Aufgabe nicht hinausgehen; schließlich befürwortete der Handelsminister dringend die Errichtung von Darlehnskassen. Die Bank war also nicht in der Lage, den Bedürfnissen abzuhelfen, welche damals in so ungewöhnlicher Weise von allen Seiten hervortraten.

Der Herr Vorredner hat auch noch angedeutet, daß die Regierung wohl selbst die Absicht gehabt habe, von diesen Kassen Gebrauch zu machen; er wisse auch nicht, ob das nicht geschehen sei; es seien ferner diese Darlehnskassenscheine ausgegeben worden ohne Beleihung. Meine Herren, das ist gerade das Gegentheil von der Wahrheit.

Ich weise jede solche Andeutung entschieden zurück; ich glaube, daß Niemand berechtigt ist, der Regierung zuzumuthen, daß sie gegen die Bestimmung der Verordnung von diesem Institute Gebrauch machen wollte. In der Commission ist auch zu meiner Freude von keiner Seite bestritten worden, daß die Regierung in gutem Glauben gehandelt hat. Wenn in dieser Weise von allen Seiten die dringendsten Anforderungen an die Regierung gestellt würden, durch Errichtung von Darlehnskassen der Noth abzuhelfen, so hätte sie sich allerdings der Verantwortung entschlagen können, wenn sie eben keine Fürsorge für das Landeswohl getragen hätte. Aber sie hat die Verantwortung auf sich genommen in dem zuversichtlichen Vertrauen, daß die Landesvertretung die Rücksichten würdigen werde, und darauf rechnen wir auch heute. Es ist in der Commission von allen Seiten die Meinung ausgesprochen worden, daß ungeachtet der verfassungsmäßigen Bedenken doch, da das allgemeine Interesse des Landes dabei betheiligt sei, von Ungiltigkeit nicht die Rede sein oder gar die Darlehnsscheine für ungiltig erklärt werden könnten. Die Anträge gehen auch dahin, alle Rechtsgeschäfte zu genehmigen. Man hat die Meinung ausgesprochen, daß die verfassungsmäßige Genehmigung nicht ertheilt werden könne; diese Ansicht hat auch gestern der Herr Abg. Michaelis ausgesprochen. Ich gestehe nun, daß ich das nicht begreife. Bei Gelegenheit des Indemnitätsgesetzes hat ja das Haus alle Einnahmen und Ausgaben so genehmigt, als ob sie durch ein rite zu Stande gekommenes Budgetgesetz genehmigt gewesen wären. (Unruhe.) Ich meine, daß die Landesvertretung auch hier trotz aller verfassungsmäßigen Bedenken, namentlich auch mit Rücksicht auf die Indemnität, hier nicht nur Indemnität ertheilen, sondern auch die Verordnung so genehmigen kann, als ob sie verfassungsmäßig zu Stande gekommen wäre. Dieses Recht wohnt der Landesvertretung ohne Zweifel bei und ich bitte, davon Gebrauch zu machen und die Verordnung zu genehmigen.

Abg. Vincke (Hagen) gegen den Commissions-Entwurf: Wenn der Herr Handelsminister sagt, die Verfassungswidrigkeit der Verordnung sei zweifelhaft, so muß ich das in Hinblick auf die Art. 103 und 63 der Verfassung entschieden bestreiten. Zweifelhaft ist höchstens, ob Alinea I oder Alinea II des Art. 103 verletzt worden ist. Denn der Staat hat jedenfalls mit den Darlehnskassen eine Bürgschaft, eine Garantie übernommen, und insofern diese Garantie nur auf Grund eines Gesetzes übernommen werden darf, war die Regierung nicht befugt, auf Grund des Art. 63 der Verfassung die Verordnung mit Gesetzeskraft zu erlassen. Aber ich kann nun nicht mit dem Abg. Michaelis so weit gehen, zu sagen, daß alle drei Factoren der Gesetzgebung zusammen nicht im Stande sind, sich über die Verfassung hinwegzusetzen. Denn die Verfassung ist ja nur zum Schutze der Rechte des Landes gegeben, und wenn dieser Schutz einmal außerhalb derselben liegt, so darf die parlamentarische Omnipotenz keine Schranke kennen. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf die englische Verfassung, die älter und in Beziehung auf ihre Garantien solider ist als die unserige; danach kommen in England Fälle, wie der vorliegende ist, häufig vor. Es sind ja viele der engl. Verfassung kundige Männer in diesem Hause, die dies bestätigen werden. Ich selbst beziehe mich auf das neulich erschienene Werk von Fox, wo es heißt (Redner liest): „in gewissen Fällen von Gefahr darf die Krone die nachträgliche Genehmigung des Parlaments anticipiren und sonst giltige Gesetze suspendiren". Gerade dieser Fall lag bei uns vor, und nur durch den unglücklichen Art. 63 der Verfassung ist die Sache in eine schiefe Lage gekommen, durch den unglücklichen Artikel 63 sage ich, da derselbe zu der Meinung Veranlassung gegeben, in gewissen Fällen sei der Erlaß solcher Verordnungen ganz unmöglich.

Es ist aber im Gegentheile undenkbar, daß die Regierung bei gewissen Gegenständen durchaus lahmgelegt sein soll, und wenn gesagt worden ist, ein Fall wie dieser sei Gott sei Dank noch nicht vorgekommen, so antworte ich, daß das allerdings schon geschehen ist und zwar im November 1850, wo für die Kriegsleistungen verzinsliche Bons ausgegeben werden sollten. Damit wurde nun nicht etwa ein Präcedenz für die Regierung geschaffen, im Gegentheile, ich hielt dies damals wie jetzt für eine Verfassungsverletzung, nur damals für unsühnbar, jetzt für sühnbar durch nachträgliche Genehmigung. Wollen wir aber deshalb mit dem Abg. Michaelis fragen: wozu berathen wir denn hier überhaupt? Dann weiß ich auch nicht, wie er überhaupt der Regierung Indemnität ertheilen kann, denn für etwas ganz Unmögliches kann man nicht Indemnität ertheilen. Wenn einer verfassungswidrigen Verordnung ganz unmöglich nachträgliche Genehmigung ertheilt werden kann, wie konnten Sie denn vor 14 Tagen die Indemnität bewilligen? Ist denn der Art. 103 heiliger als der Art. 99? Ich glaube mit dem Abg. Simson, daß man die Dringlichkeit einer Verfassungsverletzung in gewissen Fällen anerkennen kann. Es kommt also heute nur darauf an, ob man materiell mit der Verordnung einverstanden ist; hielte ich sie für materiell schlecht und für das Land von Nachtheil, so würde ich nie die Indemnität ertheilen.

Von der Voraussetzung aber aus, daß diese Verordnung, die zwar formell unberechtigt war, materiell zum größten Nutzen des Landes gewirkt hat, komme ich natürlich zum Gegentheil. Deshalb kann ich auch die Deduction des Hrn. Referenten nicht verstehen. Wenn man die Verordnung für schädlich hält, wie kann man da Indemnität ertheilen? Zugleich schädlich und verfassungswidrig, und doch Indemnität, dafür habe ich kein Verständniß. Zu den Citaten, die gestern aus einer Rede des Hrn. v. Patow angeführt wurden, füge ich noch einige hinzu. (Liest): „Grade weil ich anerkenne, daß die Errichtung von Darlehnskassen nothwendig geboten war, und daß solche Fälle wieder eintreten können, deswegen stimme ich dafür." Und der verstorbene Kühne, das Muster eines preußischen Beamten aus der alten Schule, zu dessen Aussprüchen alle Theile des Hauses mit gleicher Ehrerbietung aufblicken, erklärte in der ersten Kammer ausdrücklich, daß die Darlehnskassen außerordentlich segensreich gewirkt hätten. Ich glaube daher wohl zu der Bemerkung berechtigt zu sein, daß, wenn der Herr Referent grade das Gegentheil aus den Reden dieser Herren beweist, er seine Aufgabe etwas leicht genommen hat, und wenn ich auch nicht annehmen will, daß er diese Stelle zwar gekannt, aber absichtlich verschwiegen hat, so darf ich doch die Eigenthümlichkeit nicht unerwähnt lassen, daß er diese Reden grade nicht weiter als bis zu den Stellen gelesen hat, wo sie eben anfangen, wichtig zu werden. Ich spreche daher den Wunsch aus, daß die Herren Referenten künftig ihre Citate doch bis zu Ende lesen; denn wenn man überhaupt Autoritäten anruft, so müssen diese doch nicht gegen den Anrufenden sprechen und die vom Herrn Ref. angezogenen thun dies strictissime. Denn beide erkennen sowohl die Nothwendigkeit der Darlehnskassen als ihre wohlthätige Wirkung an. Der Abg. Michaelis sucht die diesmalige Unnöthigkeit derselben dadurch zu beweisen, daß nach dem 8. Juli keine Darlehen mehr genommen seien; da möge er doch aber bedenken, daß da die Schlacht von Königgrätz geschlagen war. Man muß überhaupt nicht für Ausnahmsfälle Regeln geben wollen. In England sehen wir manchmal einen der Emanation dieser Verordnung ziemlich ähnlichen Vorgang, die Bank nämlich wird zur Ausgabe ihrer Reservenoten autorisirt.

Redner wendet sich nun zur Widerlegung verschiedener Behauptungen des Commissionsberichtes. Die Darlehen seien keineswegs Almosen, sondern Lombardgeschäfte; wenn gegenwärtig die Verhältnisse andere gewesen wären als 1848, so hätten sich dafür auch die ganzen Credit-Verhältnisse durchaus geändert. Allerdings seien durch die Darlehnskassen nur einzelne Classen unterstützt worden, aber indirecter Weise dadurch das ganze Land. Und solle denn der Staat Niemandem helfen, wenn er nicht Allen helfen könne? Die Behauptungen des Berichtes, daß die größere Hälfte der bewilligten Darlehen der Fondsbörse zu Gute gekommen sei, daß die Darlehnskassen die Landwirthschaft benachtheiligt hätten, seien unbegründet. Andere Mängel, die der Bericht aufdecke, wie, daß die meisten Fabrikationszweige wenig Gebrauch von den Darlehnskassen hätten machen können, lägen in der Natur der Verhältnisse. Redner wendet sich darauf gegen die Behauptung, daß die Darlehnskassen den Staatspapieren schädlich gewesen seien und fährt fort: Ich bestreite also, daß durch die Darlehnskassenscheine der Credit des Staates gekränkt sei, und was den Makel betrifft, den dieselben gehabt haben sollen, so haben gerade diese Herren (nach links gewendet) das Ihrige dazu beigetragen, diesen Makel auf die Scheine zu werfen, und daß Sie damit nicht im Interesse des Staats-Credits gehandelt haben, den Sie jetzt aufrecht erhalten wollen, dafür werden Sie mir wohl den Beweis erlassen. (Lebhaftes Bravo rechts.) Die Darlehnsscheine sind überall mit großem Danke aufgenommen worden, lebhafte Proteste würden sich gegen deren sofortige Aufhebung erheben. Ist das aber gewiß, so können wir ruhig formelle Fehler aus den Augen lassen. Sonst setzen wir die Form über das Wesen und spielen mit dem Worte Indemnität.

Bei Ihnen, m. H., (nach links gewendet) kommen zwei psychologische Momente mit in's Spiel. Sie sind bisher in einem Kampfe für die Verfassung gewesen, den auch ich nur anerkennen kann. Sie können sich dieses Gefühles noch immer nicht entschlagen, während Sie aber auch die Erfolge der Regierung anerkennen müssen. Sie haben sich daher auch gegen die Errichtung der Darlehnskassen gesträubt, und die sollen Sie nun gar gesetzlich genehmigen. Das geht Ihnen gegen die Natur; man muß aber stärker sein als seine Natur. Wir verhandeln hier vor den Augen von Europa; die Staatsregierung hat den Credit unseres Staates kräftig vor Europa gewahrt; wir dürfen ihre Wirksamkeit jetzt nicht lahm legen. Das wäre nicht im Interesse des Landes. Das scheint mir nicht patriotisch zu sein und das werden Sie nicht thun! (Lebhaftes, wiederholtes Bravo rechts, Zischen links.)

Abg. Virchow (für die Commissions-Anträge): Es ist mir nicht ganz klar, welchen Grund der Herr Vorredner zu seiner großen Erregung hatte. Wenn in einem Punkte zwischen uns ein Einverständniß erzielt werden konnte, so ist es in diesem; wir sind bereit, die Indemnität zu ertheilen, wir wollen die begangenen Vergehen beseitigen helfen und nichtsdestoweniger ist er im hohen Maße mit uns unzufrieden. Seine Appellation an uns, wir sollten stärker sein als unsere Natur, verstehe ich nicht recht; als seine Natur habe ich bisher immer ein angeborenes beständiges Rechtsgefühl angesehen, welches ihn verhindern würde, zu irgend welchen ungerechten, durch das Gesetz nicht gebilligten Maßregeln seine Zustimmung zu geben. Wenn ich gegenwärtig das Entgegengesetzte bei ihm sehe, so finde ich, daß er nicht stärker, sondern schwächer ist als seine Natur. (Sehr wahr! links.)

Wir unsererseits können ihm nicht folgen, wenn er gegenwärtig ein Ministerium gegen seine Natur unterstützt, das bisher den Weg der Verfassung oder neben der Verfassung doch nur sehr zweifelhaft gewandelt ist. (Widerspruch rechts. Beifall links.) Wir sind gerade in diesem Falle von höchst versöhnlicher Stimmung, wir wollen gern Indemnität ertheilen und wir hätten also wohl ohne viele Worte über die Sache hinwegkommen können. Wenn nun der Herr Abgeordnete für Hagen sich auf England beruft, so ist diese Berufung falsch. Ich kenne keine Bestimmung, durch welche der englische Geheimrath in der Lage wäre, neue Gesetze, wie Steuergesetze und diesen gleichstehende, zu octroyiren. In England ist es unter Umständen erlaubt, ein Gesetz zu suspendiren; hier macht die Regierung ein vollkommen neues Gesetz, sie schafft ein neues Recht. An der Suspension der Bankacte participirt der englische Staatscredit gar nicht, aber wir dürfen wohl daran erinnern, welche große materielle Verpflichtung der Staat durch die Darlehnskassen übernommen hat, daß diese Verpflichtung bei weiterer Entwickelung der äußern Schwierigkeiten das Interesse des Staats im allerhöchsten Maße benachtheiligen konnte. Aber wenn wir auch im Ganzen Englands Beispiel anerkennen können, so sind wir doch zunächst auf unsere eigene Verfassung angewiesen. Der Hr. Abgeordnete v. Vincke nennt den Art. 63 der Verfassung „unglücklich": er mag so unglücklich sein, wie er will, so ist er doch in der Verfassung und ist ein Theil dieser Urkunde, auf welche hin alle diese Eide geleistet sind, auf Grund deren wir hier stehen; ob er unglücklich ist oder nicht, das kann uns doch nicht hindern, seine stricte Befolgung zu verlangen! (Bravo links. Abg. v. Vincke: Dagegen habe ich nichts!) Wenn der Herr Abgeordnete eben sagt: dagegen habe er nichts, so muß er sich doch auch den Wortlaut des Artikels klar machen.

Es heißt da: „nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordern, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider sind, erlassen werden." Gegen jeden einzelnen Abschnitt dieses Artikels verstößt die Verordnung vom 18. Mai d. J., nicht ein einziger Theil ist erfüllt mit Ausnahme der „Verantwortlichkeit des Ministeriums"; aber wir wissen ja, was es damit zu sagen hat; das Ministerverantwortlichkeitsgesetz ist nicht da, die Herren leben in der fröhlichen Zuversicht, daß sie nicht angeklagt werden, die Verantwortlichkeit ist eine Redensart und auch dieser eine Theil der Bedingungen von vornherein unwirksam. Dann muß ich doch auch darauf hinweisen, daß, wenn sich die Regierung in den Motiven darauf beruft, daß der Landtag zur Zeit nicht versammelt gewesen sei, daß die Verordnung vom 18. Mai datirt, der Bericht an Se. Majestät vom 16. Mai, und daß am 9. Mai die Auflösung des Abgeordnetenhauses erfolgte. (Hört! hört!) Die Regierung mußte sich doch wohl am 9. Mai schon klar gemacht haben, was am 16. Mai geschehen sollte. Auch der Nothstand war damals noch nicht vorhanden, sondern erst drohend, und also auch das trifft nicht zu. Wenn nun die Regierung es in keiner Weise unternommen hat, die Verfassungsmäßigkeit ihres Vorgehens auszusprechen, wenn im Gegentheil Indemnität verlangt worden ist, dann muß ich die Aeußerung des Abgeordneten für Hagen zurückweisen, wir wollten mit der Indemnität nur ein Spiel treiben.

Ich habe keine Vorstellung davon, wie sie ertheilt werden soll in einer bindenden Weise, als in der Form eines Gesetzes. Er hat auf den Wortlaut des „Indemnitätsgesetzes" hingewiesen, ich kann das nicht acceptiren, denn das hatte nur Beziehung auf einen besonderen Fall. Indemnität soll doch nicht, wie er das zu wollen scheint, heißen, daß man eine Fiction schafft, sondern sie soll einen ganz bestimmten Rechtszustand feststellen. Ist die Regierung verfassungswidrig vorgegangen, so steht sie nach Art. 61 in Gefahr, angeklagt zu werden wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung; die Indemnität hat also zunächst den Sinn, die Regierung vor dieser Gefahr zu schützen, indem auf die Anklage verzichtet wird; und das geschieht für alle Zeiten, kein folgendes Haus kann diese Frage von Neuem aufnehmen, ob inzwischen ein Anklagegesetz erlassen ist oder nicht. Wird aber die Indemnität nur gewissermaßen in einer symbolischen Art ausgesprochen, dann besteht für alle Zeiten das Recht der Landesvertretung fort, darauf zurückzukommen. Ist aber diese Gefahr durch ein Gesetz beseitigt, so kann das nicht stattfinden, dann ist das Ministerium dauernd gesichert; und wenn wir diese volle Sicherheit geben wollen, so thun wir damit mehr als der Abgeordnete für Hagen. Es ist sehr schön, den Mantel der christlichen Liebe über Alles auszubreiten, ohne daß Jemand weiß, was darunter verborgen ist; aber dieses System trifft heute nicht mehr zu. Die Regierung selbst erkennt an, daß sie verfassungswidrig gehandelt hat; wozu sollen wir uns stellen, als läge gar kein Fall vor, wo Indemnität ertheilt zu werden brauchte? Wenn man uns daraus einen Vorwurf machen will, daß wir auch hier das verfassungsmäßige Recht des Landes wahren wollen, so gebe ich Ihnen diesen Vorwurf vollständig zurück! Das Beispiel, das der Hr. Abg. Glaser gebrauchte von dem ruhigen Verdampfen der Verfassungstreue, scheint mir nicht recht empfehlenswerth für das Land; es kommt ja immer einmal vor, daß Leute schwach werden; aber daß Sie (nach rechts) das für sich als Argument in Anspruch nehmen, dazu sehe ich keinen Grund!

Der Herr Abgeordnete für Minden hat uns dann den Vorwurf gemacht, daß wir hier in Berlin eine mächtige Agitation angeregt hätten; das hängt damit zusammen, daß wir zufällig Stadtverordnete waren. Wir haben dem Magistrat gesagt, wir machen ihn verantwortlich für etwaigen Schaden; und wir hatten die Verpflichtung, zu prüfen, ob die Stadtkasse ihre Zahlungen immer würde aufrecht erhalten können. Ich bin mir gar keines, auch nicht einmal eines agitatorischen Vorwurfes bewußt, trotzdem ich mit allem Ernst den Stadtverordneten zugestimmt habe. Nun sagen Sie — und da haben Sie ganz Recht — angesichts der guten Erfolge seien das alles müßige Betrachtungen; es ist kein Schaden eingetreten und warum soll man da noch über Verfassungsmäßigkeit streiten? Die Sache mag aber gut oder schlecht gegangen sein — Verfassungsmäßigkeit ist etwas Anderes; das kann uns nur bestimmen, die Sache zu verfolgen oder nicht zu verfolgen; wegen des guten Erfolges wollen wir sie nun eben nicht verfolgen; aber wir wollen nicht eine Form des Votums abgeben, aus welcher man die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung deduciren könnte und dieser Schluß würde sicher gezogen werden. Lassen Sie die Regierung einmal ruhig diese falsche Praxis befolgen, so wird sich das wiederholen. Der Abgeordnete für Hagen hat sich allerdings mit Vorliebe darauf berufen, daß die Handel- und Gewerbetreibenden selbst diese Maßregel gewünscht haben. Aber gerade die Handelskammer seines Wahlkreises ist eine von denen gewesen, die zuerst gegen diese Verordnung protestirt haben (hört! hört!); und das hätte er doch nicht verschweigen sollen. Ich stimme mit Ihnen darin ganz überein, daß sie auch an vielen einzelnen Stellen nützlich gewirkt hat, aber diese Frage muß nach meiner Auffassung anders betrachtet werden. Der Herr Handelsminister sagte gestern, daß die Kassenscheine eigentlich zu spät erst ausgegeben werden konnten, weil man keine Formen dazu hatte und dann war nicht mehr so viel Nachfrage. Da war also der Nothstand nicht mehr so groß und factisch vorüber, als die Scheine kamen.

Die andere Seite der Frage ist die gewesen, daß die Regierung selbst bedenklich geworden ist, die Scheine in höherer Reichhaltigkeit auszugeben; sie konnte sich wohl dem Bedenken nicht verschließen, daß für die Staatskasse darin eine erhebliche Gefahr lag. In dem Augenblick, wo die Staatskassen verpflichtet wurden, diese Kassenscheine anzunehmen, übernahm der Staat die Garantie dafür und es war kein Zweifel, daß, so wie die Verhältnisse sich anders gestalteten, diese Scheine immer wieder in die Staatskassen und die Bank zurückfließen würden. Ich habe in der ersten Zeit nach Erlaß der Verordnung mit einer ganzen Reihe von Bankiers gesprochen, welche sagten: ja, wir werden die Scheine annehmen, aber nur, um sie sogleich wieder an die Bank abzugeben. Verlangen aber konnte man von Niemandem, daß er ebenso bereitwillig dieselben annahm. Alle Beweise, welche sich auf analoge Verhältnisse früherer Zeiten stützen, sind unzutreffend; der Staat übernahm hier eine Verpflichtung, ohne daß er dazu berechtigt war. Daß sich die Verhältnisse bei uns dadurch so günstig gestaltet haben, daß der Krieg schnell beendigt wurde, erkenne ich an und das ist wieder eine Veranlassung, unserer Armee mit Freuden zu gedenken; diese großen Erfolge haben die Gefahren, welche das Ministerium heraufbeschworen hat, glücklich beseitigt. Aber weil diese Erfolge erzielt worden sind, können Sie doch nicht sagen, daß die Gefahr nicht bestanden hätte. So argumentiren Sie aber. Der Herr Handelsminister hat zugestanden, daß die Erfolge auch dem Ministerium unerwartet kamen; Se. Majestät der König selbst hat das ausgesprochen. Bedenken Sie nun das Un-

glück, wenn der Krieg länger gedauert hätte und die Papiere entwerthet worden wären.

Der Abgeordnete für Hagen hat ganz Recht, daß das Experiment den Staat nichts gekostet hat, es wurde nur Papier ausgegeben; aber es würde viel gekostet haben, wenn die Schlacht von Königgrätz nicht gewonnen worden wäre! Größere Banknoten konnten schon nicht mehr ohne größere Verluste ausgegeben werden. Die Zeit dauerte aber glücklicher Weise nicht lange; hätten sich aber die Geldverhältnisse weiter verschlechtert, dann wäre gar kein Halten mehr gewesen. Schließlich will ich mich noch der Hoffnung hingeben, daß der Herr Handelsminister, falls er noch längere Zeit im Amte bleibt, die Formen für die Kassenscheine ebenso vernichten lassen möge, wie das früher geschehen ist und sie nicht, aus Besorgniß, sie könnten wieder einmal gebraucht werden, aufhebe. (Lebhafter Beifall links. Heiterkeit.)

Regierungs-Commissar **Wollny**: Die Auflösung des Hauses erfolgte am 9. Mai, die Darlehnskassen-Verordnung wurde am 18., der Immediat-Bericht hierüber am 17. und die erste Anregung dazu wurde gegeben am 15. Mai. Die Vermuthungen, welche man an diese Daten knüpfte, sind also nicht zutreffend.

Es ist ferner gesagt, Art. 63 sei nicht zutreffend, da ein wirklicher Nothstand nicht vorhanden, sondern nur zu besorgen gewesen sei. Nun, m. H., so wenig man den Brunnen erst dann zuschüttet, wenn das Kind hineingefallen ist, so sehr ist es die Verpflichtung der Regierung drohenden Gefahren vorzubeugen. Die Gefahr war aber damals in der That nicht mehr blos drohend, sondern sie war schon eingetreten; denn schon am 10. und 11. Mai war an der hiesigen Börse die Panique bemerkbar. — Es wird ferner aus dem geringen Verbrauch der Darlehnsscheine geschlossen, daß die Errichtung nicht nothwendig gewesen wäre; man vergißt aber dabei, daß schon durch die Errichtung der Kassen und durch die Aussicht, Darlehen aus denselben erhalten zu können, viele anderweite Mittel flüssig wurden. — Eine Gefährdung der Bank, wie des Staats-Credits konnte die Regierung aber darin nicht erblicken, und hierüber herrschte mit der Bank volle Uebereinstimmung; gegen den Eintritt von Verlusten sicherte die sorgfältige Prüfung der zu hinterlegenden Unterpfänder. Die Formen werden auch diesmal unzweifelhaft vernichtet, doch ist das Sache des Finanz-, nicht des Handels-Ministeriums.

Abg. Graf zu **Eulenburg** (gegen die Commissionsanträge): Niemand von uns hat bis jetzt bestritten, daß durch die Errichtung der Darlehnskassen im Wege der Verordnung eine *formelle* Abweichung von den Bestimmungen der Verfassung stattgefunden hat; und die Frage, über die wir zu verhandeln haben, kann nur die sein, wie wir diesen Uebelstand am besten beseitigen und wieder in regelmäßige Bahnen kommen können. Ein Nothstand war vorhanden, das wird ja allgemein anerkannt; wenn man nun aber meint, daß die Verordnung nützlich und nothwendig gewesen und deshalb Indemnität zu ertheilen sei, so ist es doch wohl das Einfachste, dieser Verordnung die Genehmigung zu ertheilen. Der Weg, den die Commission vorschlägt, ist dagegen unpraktisch und unnatürlich; sie will erst die Verordnung verwerfen und dann auf einem weitläufigen Wege durch Ertheilung der Indemnität Alles wieder gut machen. — Das dadurch entstehende Interregnum kann die Regierung allerdings durch zweckmäßige Anordnungen möglichst unschädlich machen; alle Uebelstände kann sie aber doch nicht beseitigen; eine gewisse Rechtsunsicherheit der abgeschlossenen Geschäfte wird dennoch die Folge sein. — Thun Sie deshalb, m. H., keinen Hieb in die Luft; genehmigen Sie die Verordnung; es ist dies der allein praktische Weg und Sie vergeben damit Ihren Theorien und Ihrem Rechte nichts! (Beifall rechts.)

Abg. **Schulze**-Berlin (für die Commissionsanträge): Meine Herren! Die Regierung hat für ihre Verordnung die Indemnität nachgesucht, Ihre Commission will sie gewähren. Wer aber Indemnität ertheilen will, kann unmöglich die Verordnung genehmigen, und umgekehrt, wer die Verordnung genehmigt, kann keine Indemnität ertheilen. Die Staatsregierung hat in der Commission auch eigentlich gar nicht opponirt; nun werden hier Amendements eingebracht, die noch über die Forderungen der Regierung hinausgehen; da schließt sich heute natürlich der Finanzminister sehr gern denselben an. Die Commission hat schon alles Mögliche im Entgegenkommen geleistet; es ist aber doch unmöglich, daß wir unsere Genehmigung dazu geben, daß der einzige Paragraph der Verfassung, der bis jetzt noch unangetastet war, durch eine Regierungs-Verordnung in Frage gestellt werde. — Der Abgeordnete v. **Vincke**-Hagen beruft sich auf die Autorität des Herrn v. **Patow** und des verstorbenen **Kühne**, von denen ich gewiß hauptsächlich den Letzteren als eine Autorität in Finanzsachen gern anerkenne. Ich will auch zugeben, daß diese beiden Männer die Errichtung von Darlehnskassen unter gewissen Umständen für nützlich halten, ich glaube aber, daß Sie dem Andenken des Verstorbenen wenig Ehre erweisen, wenn Sie annehmen, daß er seine Zustimmung dazu gegeben hätte, daß man aus Nützlichkeitsgründen eine Verletzung der Grundrechte der Nation begehen dürfe. Ich glaube im Gegentheil, daß er, den wir Alle als Ehrenmann kennen gelernt haben, zu der uns vorliegenden Maßregel seine Zustimmung nie gegeben haben würde.

Abgesehen von der Frage der Verfassungsmäßigkeit darf man aber nicht zugeben, daß gerade in so kritischen Zeiten der Staatscredit einseitig zu Gunsten bestimmter Klassen von Bürgern in Anspruch genommen werde, wie es durch die Verordnung geschehen ist. Herr v. **Eynern** hat sich allerdings im Namen des Kaufmannsstandes für die Verfassungsverletzung noch bedankt; nun, meine Herren, ich glaube, daß dieses Dankesvotum in der Geschichte unseres parlamentarischen Lebens noch einmal Epoche machen wird. Wenn wir diesem Wege folgen würden, meine Herren, würden wir sehr bald einen Abgrund vor uns sehen. — Herr v. **Vincke**-Hagen hat unseren Patriotismus bemängelt, weil wir den Credit-Maßregeln der Regierung in so verhängnißvoller Zeit nicht zustimmen wollen; ich glaube aber, daß wir dem Credit der Regierung keine bessere Stütze geben können, als wenn wir den Staatscredit nur für unmittelbare Staatszwecke ausnutzen lassen. — Herr v. **Vincke** hat uns ferner gesagt, wir, die Opposition, hätten dem Papiergelde erst den Makel aufgedrückt; nein, meine Herren, das liegt in unserer Verfassung, das Papiergeld hatte den Makel von selbst und wenn wir die Sache klar darstellten und das Publikum aufklärten, so war dies nicht nur eine dankenswerthe Aufgabe, sondern unsere Pflicht, und in einem constitutionellen Staate, wo Jeder selbstbewußten Antheil an der Staatsverwaltung nehmen soll, sollte man doch am allerwenigsten daraus einen Vorwurf machen dürfen.

Die Opposition also, die uns im Blute liegen soll, ist an Allem schuld. Ja, das hat seine Richtigkeit; das will ich dem verehrten Mitgliede für *Hagen* gern zugestehen: die Opposition für die Verfassung und gegen alle Maßregeln, die gegen dieselbe gezielt haben eine Reihe von Jahren, seitdem sie nur formell bei uns besteht, eine Opposition gegen Alles, was der Verfassung in den Weg tritt, liegt uns im Blute, weil unsere Verfassung und unsere verfassungsmäßigen Rechte im Blute liegen. Und wenn einmal die Wirren gelöst sein werden, und eine solche Opposition vielleicht nicht mehr nöthig ist, dann wird man es den Männern, die die Verfassung im Herzen und den Kampf für die Verfassung im Blute gehabt haben, zu danken haben, daß man dann soweit gekommen ist, wie man hoffentlich kommen wird. (Lebhafter Beifall.)

Abg. Dr. **Simson**: M. H.! Ich werde den *ersten* Theil des Commissionsantrages verwerfen, aber für den *zweiten* stimmen; ich werde aber gegen beide von der rechten Seite dieses Hauses eingebrachten Amendements stimmen, da ich diese zwei Anträge *staatsrechtlich* für *unvereinbar* mit der Indemnität halte. Der erste Antrag der Commission widerspricht aber auch *logisch* dem zweiten Antrage auf Indemnität. — Die Verordnung vom 18. Mai läßt sich allerdings nimmermehr auf Art. 63 der Verfassung gründen, da sie mit Art. 103 unvereinbar ist; die Regierung thut dies ja auch nicht mehr, da sie sonst ja gar keiner *Indemnität* bedürfte. Wenn ich nun ausspräche, daß ich die Verordnung nachträglich genehmige, so befände ich mich ja aber innerhalb der Grenzen des Art. 63; und selbst durch die nachträgliche Genehmigung hat das Haus nimmermehr die Macht, das vorher *ungiltige* Gesetz zu einem *giltigen* zu machen. Eine bloße Genehmigung enthält aber auch wiederum keine Indemnität. Durch Ertheilung der *Indemnität* aber ist ja die *Nichtgenehmigung* schon ausgesprochen, denn die Verordnung ist von vornherein *verfassungswidrig*, also *ungiltig* gewesen; eine *Ungiltigkeitserklärung* also überflüssig. In dem ersten Antrage der Commission: „Die Genehmigung *nicht* zu ertheilen," liegt aber doch der Sinn, daß das Haus genehmigen *könnte*, wenn es *wollte*; dies ist aber staatsrechtlich unmöglich. — Die Verordnung ist nun aber, wie von allen Seiten anerkannt worden, heilsam gewesen, so daß, wenn die Genehmigung ertheilt werden *dürfte*, das Haus auch die Pflicht hätte, dies zu thun; da wir aber nicht genehmigen *dürfen*, so ertheilen wir *Indemnität*. — Die Folgerung hieraus ist meiner Meinung nach sehr einfach: Verwerfen Sie Nr. 1 der Commissionsanträge, verwerfen Sie die Amendements *Nordenflycht* und *Bode*, nehmen Sie aber mit mir den *zweiten* Theil der Commissionsanträge an: Ertheilung der Indemnität und Erlaß eines neuen Gesetzes über die Darlehnskassen.

Der Schluß der Generaldiscussion wird darauf angenommen. Es folgen persönliche Bemerkungen.

Abg. **Lasker**: Ich habe nur gesagt, daß im Volke die Meinung gelebt, daß die Regierung sich ein Institut geschaffen, aus welchem sie Gelder gegen oder ohne Beleihung entnehmen konnte. Ich habe hinzugefügt, daß ich selbst darüber nichts wisse, daß aber in der Praxis, welche im Jahre 1850 bekannt wurde, allerdings ein sehr unterstützendes Moment für diesen Verdacht vorhanden gewesen ist.

Abg. v. **Vincke**: Gegen den Vorwurf, meine Principien verleugnet zu haben, den der Abg. **Virchow** mir gemacht, hat mich schon der Abg. Simson geschützt. Außerdem soll ich mir noch den viel schwereren Vorwurf zu Schulden haben kommen lassen, das Ministerium unterstützt zu haben. Meine Herren, wenn mir Jemand Vorwürfe machen will, so muß er sie zunächst von sich selbst fern halten. Der Abg. Virchow hat der Regierungspolitik die allerwirksamste Unterstützung gegeben als Referent der Adreßcommission durch Empfehlung des Amendements Stavenhagen, und der Vorwurf, dem er unterliegt, ist der, daß er der Regierung, nachdem er sie in sehr wesentlichen Punkten unterstützt hat, hinterher kleine Fußtritte giebt.

Abg. Dr. **Virchow**: Ich habe in keiner Weise der Regierung eine factiöse Opposition gemacht, aber ich habe ihr keine Unterstützung geliehen, welche mit meinen Rechtsgrundsätzen unvereinbar wäre. Der Abg. v. Vincke hat uns den Vorwurf gemacht, daß wir aus formellen Gründen der Regierung Widerstand leisteten, während wir materiell für sie sein müßten. Durch den Abg. Simson hat er für seine Auffassung keine Rechtfertigung gefunden.

Abg. v. **Vincke**: In Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung stimme ich mit dem Abg. Virchow durchaus überein. Ich bin aber nicht genöthigt, wenn ich ein Recht habe, von demselben unter allen Umständen und sogar auch zu meinem Schaden und zum Schaden des Landes Gebrauch zu machen, also das Ministerium für eine von der Verfassung abweichende Handlung in Anspruch zu nehmen, während sie zum Besten des Landes gereicht hat.

Berichterstatter Abg. v. **Hennig** geht die Reden der Gegner kritisch durch, weist die falsche Entgegensetzung von Theorie und Praxis, die Neigung, auf die Staatshilfe zu recurriren, als eine Nachwirkung des Schutzzollsystems zurück und fährt dann fort:

Herr von Vincke hat gesagt, wir wollten, daß die Regierung die armen Bergleute brotlos mache. Er vergißt aber, daß bei den übrigen Fabrikationszweigen, die sich mit der Verarbeitung der Bergwerksproducte beschäftigen, genau ebenso viel Arbeiter angestellt sind, wie in den Bergwerken. Also wenn er die Bergleute unterstützt, so macht er die Verarbeiter der Bergwerksproducte brotlos dadurch, daß die Fabrikanten die theuere Waare nicht mehr bezahlen können und ihre Arbeit einstellen. Mir werfen die Abgg. v. Vincke und v. Eynern vor, ich hätte mir meine Arbeit leicht gemacht, weil ich die citirten Reden im Commissionsberichte nicht vollständig angeführt habe. Ich habe beide Reden, die v. Patow's und Kühne's, vollständig gelesen. Aber damals handelte es sich um ein bestehendes Gesetz und seine Aufhebung (hört!), nachdem es drei Jahre lang in Kraft gewesen. Und da haben die Herren sich ausdrücklich für die Nothwendigkeit ausgesprochen, daß ähnliche Gesetze und Maßregeln nicht wieder ergriffen werden sollen. (Abg. v. Vincke: Im Gegentheil!) Um eine Verordnung auf Grund des Art. 63 konnte es sich damals nicht handeln, weil die Verfassung zur Zeit der ersten Darlehnskassen im Jahre 1848 noch gar nicht bestand. (Heiterkeit.)

Außerdem habe ich nicht den Beruf, zu constatiren, wie die beiden Herren gelegentlich einmal nicht ihren Grundsätzen entsprechend nach allen Richtungen gehandelt haben, zumal der eine verstorben und der andere hier im Hause nicht anwesend ist. Wäre Herr v. Patow anwesend, so würde ich es unzweifelhaft erwähnen, wie es ja nun einmal hier bei den geehrten Mitgliedern derselben Partei jetzt nicht so selten ist, daß er aus seinen Grundsätzen nicht die richtige Nutzanwendung gezogen hat. Herr v. Nordenflycht hat auf eine protocollarische Verpflichtung hingewiesen, die in Westfalen unterzeichnet worden, keine Darlehnsscheine zu nehmen, daß der Eifer aber bald erkaltet, und sie alle nachher ganz ruhig die Scheine genommen hätten. Wenn Leute schwach werden, so ist das kein Beweis für eine gute Sache. Hier in Berlin geschah das Gegentheil: Die Liste der Bankiers, die sich zur Annahme verpflichtet hatten, war bald vom Erdboden verschwunden.

Wenn die Kassen sehr wenig von den Fabrikanten gewebter Tuche benutzt worden sind, so hat das nach dem Abg. v. Eynern den Grund, weil die Gewebe der Mode unterworfen sind. Das ist ja eben der Beweis, daß die Verordnung nur für Einzelne Hilfe schaffte. Ein solider Fabrikant wird übrigens niemals in den Stand gesetzt, weiter zu fabriciren, wenn er seine fertige Waare nicht verkaufen kann, sondern erst mit 10 Procent beleihen muß. Wenn Sie das glauben, so ist das eine Illusion, das geht wirklich nicht. (Widerspruch rechts.) Der Herr Handelsminister sagt, man habe im Nothstande nicht an die Verfassung gedacht; aber *wir* müssen nicht nur an sie denken, sondern sie auch nach Kräften aufrecht erhalten. Aber der Regierung einen Fußtritt geben zu wollen, wie Hrn. v. Vincke's geschmackvoller Ausdruck lautete, lag uns fern; die Regierung hat die Commission auch besser verstanden und ihr Entgegenkommen anerkannt.

Von allen Definitionen der *Indemnität* halte ich nur die für richtig, welche Cox gegeben: „Vorausnahme der Begnadigung vor erfolgter Verurtheilung". Indemnität und Genehmigung fallen nicht zusammen und haben nichts mit einander von Hause aus zu thun. Aber die Commission mußte sich auch über die Genehmigung aussprechen, weil die der allerhöchsten Ermächtigung beigelegte Denkschrift sie ebenfalls beantragt. Darüber, wie das Amendement v. Nordenflycht, stillschweigend weggehen, ist unmöglich. Der Abg. Simson will auch dasselbe durch seine Abstimmung thun, was die Commission will, er will es nur nicht ausdrücklich aussprechen. Auch wird stets im Hause, wenn Nichtgenehmigung beantragt wird, über Genehmigung abgestimmt. Will der Abg. Simson sein auf der Tribüne ausgesprochenes Wort halten, so wird auch er gegen die Genehmigung stimmen. (Beifall links.)

Finanzminister v. d. **Heydt**: Der Herr Referent hat sich erlaubt, eine Stelle der gestrigen Rede des Herrn Handelsministers mit anderen Worten wiederzugeben, als sie hier gesprochen ist. Mir liegt der stenographische Bericht vor, und nach diesem hat der Herr Handelsminister nicht gesagt, wie der Referent es hat glauben machen wollen (Oho! Aufregung links), die Regierung habe bei Erlaß der Verordnung gar nicht an die Verfassung gedacht, sondern daß Niemand und am wenigsten ein Minister daran gedacht habe, die Rechte der Landesvertretung zu verletzen.

Abg. v. **Hennig**: Im Grunde genommen sind die Worte, die ich angeführt und die der Handelsminister gebrauchte, dieselben. (Rechts: Oho!) Ich habe mir dieselben niedergeschrieben, und sollte ich sie wirklich etwas abweichend wiedergegeben haben, so muß ich doch dem Herrn Finanzminister durchaus das Recht bestreiten, in Bezug darauf solche Worte zu gebrauchen, wie er es — (der Präsident entzieht dem Redner das Wort, da die Entscheidung über die Zulässigkeit der Worte Sache des Präsidiums sei).

Abg. v. **Vincke** (Hagen) erklärt, daß er dem Referenten nur vorgeworfen, einzelne aus dem Zusammenhange gerissene Citate angewendet zu haben. Da Redner im Verlaufe seiner Worte die Grenzen der persönlichen Bemerkung überschreitet, so wird ihm vom Präsidenten das Wort entzogen.

Es entspinnt sich nun eine längere Debatte über den Gang der Specialdiscussion. Es wird endlich so verfahren, daß zuerst über Antrag I. der Commission zugleich mit den Amendements Nordenflycht und Bode die Specialdiscussion eröffnet wird. Es erhält dazu das Wort

Abg. v. **Bonin** (gegen den Comm.-Antrag). Derselbe ist auf der Tribüne absolut unverständlich, da das Haus in großer Unruhe sich befindet.

Schluß der Special-Discussion wird beantragt und angenommen. Es wird darauf das Amendement *Nordenflycht abgelehnt*, ebenso das von *Bode* sub 1, 2, 3. Der Antrag I. der *Commission* wird darauf in *namentlicher Abstimmung* mit 146 gegen 142 Stimmen *angenommen*. Dafür stimmten die *Fortschrittspartei*, das *linke Centrum*, die *polnische* und *katholische Fraction*; dagegen die *Conservativen*, *Altliberalen* und *John* (Labiau). Ohne Debatte mit großer Majorität *angenommen* werden sämmtliche Paragraphen des Commissions-Entwurfes, sowie schließlich das *ganze Gesetz*.

Schluß der Sitzung 3½ Uhr. Nächste Sitzung: Montag, 10 Uhr. Tagesordnung: Das *Creditgesetz*. Verkauf der *Westfälischen Staats-Bahn*.

=bb.= **Breslau**, 20. Sept. [Der Fürstbischof Herr Dr. Heinrich Förster] wird diesen Sommer noch einen längeren Aufenthalt auf Schloß Johannisberg nehmen und ist heute per Bahn dahin abgegangen.

* [Alarmirung der Feuerwehr.] Von 2 Stationen fast gleichzeitig alarmirt, rückte gestern Abend bald nach 7 Uhr die Hauptfeuerwache nach der Nikolaistraße, kehrte aber, ohne thätig gewesen zu sein, wieder zurück, da nur eine vor dem Wiesner'schen Locale ausgesteckte große Fahne, wenn auch vollständig, abgebrannt war.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 20. Sept. Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht amtlich ein kaiserliches Handschreiben an den Statthalter Tyrols, welches zum Andenken an die Tage der Treue, des Muthes und Ruhmes für das tyroler Volk während des letzten Krieges die Stiftung einer silbernen Denkmünze verkündet und selbe allen tyrolischen Landesvertheidigern, die im Felde gestanden, zuerkennt. (Wolff's T. B.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 19. Sept., Nachmittags 3 Uhr. Die Börse war sehr fest. Die 3% eröffnete zu 69, 40 und schloß zur Notiz. Consols von Mittags 1 Uhr waren 89½ gemeldet. Schluß-Course: 3proc. Rente 69, 55. Italien. 5proc. Rente 57, 80. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 378, 75. Credit-Mob.-Aktien 680, —. Lombard. Eisenbahn-Aktien 423, 75. Oesterr. Anleihe von 1865 311, —. 6proc. Ver. St. pr. 1882 82½.

Wien, 19. September, Nachmittags 2 Uhr. (Directe Nachricht.) [Schluß-Course.] 5proc. Metall. 58, 80. National-Anleihen 68, —. 1860er Loose 80, 90. 1864er Loose 71, 50. Credit-Aktien 149, 50. Nordbahn 165, —. Galizier 205, —. Böhm. Westbahn 153, —. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 188, 20. Lombardische Eisenbahn 209, —. London 128, 60. Still jedoch fester.

Frankfurt a. M., 19. Septbr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Stille Börse. — Schluß-Course: Wiener Wechsel 91¾. Finnländische Anleihe —. Neue 4½% Finnländische Pfandbriefe —. 6% Verein. St.-Anl. pro 1882 75. Oesterr. Bankantheile 655. Oesterr. Credit-Actien 137. Darmst. Bank-Actien 203½. Oesterr. Elisabetbahn 92. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach —. Hessische Ludwigsbahn —. 1854er Loose 57¾. 1860er Loose 62½. 1864er Loose 65. Badische Loose 52. Kurhessische Loose 53¾. Oesterr. National-Anlehen 51¼. 5% Metalliques 44. 4½% Metalliques 38¼.

Hamburg, 19. Sept., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Gänzlich geschäftslos. Creditactien flau. Altona-Kieler Eisenbahnactien alte 138½, nominell. — Schluß-Course: National-Anleihe 52. Oesterreich. Credit-Actien 57¾. Oesterr. 1860er Loose 61¼. Mexicaner —. Vereinsbank —. Norddeutsche Bank 117¾. Rheinische 116½. Nordbahn —. Finnländische Anleihe —. 1864er Russ. Prämien-Anleihe —. 1866er Russ. Prämien-Anleihe —. 6pCt. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 68¼. Disconto 3½ pCt.

Hamburg, 19. Sept. [Getreidemarkt] im Allgemeinen ruhig. **Weizen** pr. Sept.-October 5400 Pfd. netto 128 Bancothaler Br., 127½ Gld., pr. Oct.-November 125 Br., 124½ Gld. **Roggen** ab preußischen Ostseehäfen fest. Pr. Septbr.-Octbr. 5000 Pfd. brutto 78 Br., 77½ Gld., pr. Octbr.-Novbr. 78 Br., 77½ Gld. **Oel** geschäftslos, pr. Sept. 26⅞, pr. Octbr. 27⅛, pr. Mai 27¼. **Kaffee** sehr ruhig. Zink 13 Mk. 10 Sch. gefordert. Verkauft 500 Ctr. loco zu 13 Mk. 9 Sch., 500 Ctr. specielle Marke zu 13 Mk. 10 Sch. — Trübes Wetter.

Liverpool, 19. Sept., Mittags. **Baumwolle**: 12,000 Ballen Umsatz. Guter Markt. — Middling amerikanische 13½, middling Orleans 14, fair Dhollerah 9¾, good middling fair Dhollerah 9, middling Dhollerah 8¼, Bengal 7, New Omra 9½—10, Pernam 15¾.

Berliner Börse vom 19. Septbr. 1866.

Fonds- und Geld-Course.

	Zf.	
Freiw. Staats-Anl.	4½	96⅝ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103⅛ bz.
dito 1850. 52	4	88 bz.
dito 1853	4	58 bz.
dito 1854	4½	96⅜ bz.
dito 1855	4½	96⅝ bz.
dito 1856	4½	96⅜ bz.
dito 1857	4½	96⅝ bz.
dito 1858	4½	96⅜ bz.
dito 1864	4½	96⅜ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83½ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	125 bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101¼ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	80 B.
Pfandbriefe. Pommersche	3½	79 bz.
Pfandbriefe. Posensche	4	— — —
Pfandbriefe. dito	3½	— — —
Pfandbriefe. dito neue	4	89 B.
Pfandbriefe. Schlesische	3½	87¼ G.
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90 G.
Rentenbriefe. Pommersche	4	90 G.
Rentenbriefe. Posensche	4	89½ B.
Rentenbriefe. Preussische	4	89¾ bz.
Rentenbriefe. Westph. u. Rhein.	4	94 B.
Rentenbriefe. Sächsische	4	91¼ B.
Rentenbriefe. Schlesische	4	91⅞ bz.

Louisd'or 110⅞ bz. | Oest.Bk. 78⅝ bz.
Goldkr. 9. 9¼ B. | Poln.Bkn. — — —

Ausländische Fonds.

	Zf.	
Oesterr. Metalliques	5	47 B.
dito Nat.-Anl.	5	52½ bz.
dito Lot.-A.v.60	5	62¾ bz.
dito dito 64	—	37½ B.
dito 54er Pr.-A.	4	58 B.
dito Eisenb.-L.	—	65½ bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	56¾ et à 57¼ bz
Russ. Engl. Anl. 1862	5	88⅛ etw. bz.
dito Holl. Anl. 1864	5	93 G.
dito Poln-Sch.-Obl.	4	64½ B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	61 B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	87¼ G.
dito à 300	5	88½ B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	54 bz.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29¾ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	75⅞ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

	Zf.	
Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	— — —
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½ g.	3½	76 G.
Cöln-Minden	4½	97½ B.
dito II.	5	100½ G.
dito	4	— — —
dito III.	4	— — —
dito	4½	94 B.
dito IV.	4	84¾ bz.
dito V.	4	82 bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	83 B.
dito III. Em.	4½	— — —
Gal. Ludwigsb.	5	75 B.
Niederschl.-Märk.	4	88½ bz.
dito conv.	4	88½ bz.
dito III.	4	88 G.
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99 B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	— — —
dito D.	4	— — —
dito E.	3½	— — —
dito F.	4½	— — —
Oest.-Franz.	3	245 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	224 bz. u. G.
Rhein v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	93 G.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1864	1865	Zf.	
Aachen-Mastrich	—	—	4	33 bz.
Amsterd.-Rottd.	6 19/20	—	4	106¼ B.
Berg.-Märkische	7½	9	4	151 bz.
Berlin-Anhalt	11⅝	13	4	214 G.
Berlin-Görlitz	—	—	4	73¾ B.
dito St.-Prior.	—	—	5	100¼ etw. bz. u. B.
Berlin-Hamburg	10	9½	4	158¼ B.
Berl.-Potsd.-Mgd	16	16	4	205 bz.
Berlin-Stettin	7⅝	—	4	125½ G.
Böhm.-Westb.	5	—	5	59½ bz.
Breslau-Freib.	8⅔	9	4	136½ B.
Cöln-Minden	15⅝	—	3½	159 bz.
Cosel-Oderberg	¾	2¼	4	51 bz.
dito St.-Prior.	—	—	4½	— — —
dito dito	—	—	5	— — —
Galiz. Ludwigsb.	9	—	5	79 G.
Ludwigsh. Bexb.	9⅕	10	4	147 G.
Magd.-Halberst.	25	15	4	199 B
Magdb.-Leipzig	18¾	—	4	266 B.
Mainz-Ludwigsh	7½	—	4	129 bz.
Mecklenburger	3½	3	4	70 bz.
Neisse-Brieger	4⅝	5 5/12	4	98 bz.
Niedrschl. Märk.	4	4	4	88½ bz.
Niedrschl. Zwgb.	4 1/12	3⅔	4	72 bz.
Nord., Fr.-Wilh.	3 11/15	—	4	69¾ bz.
Oberschles. A.	10	11⅔	3½	166 G.
dito B.	10	11⅔	3½	145¾ bz.
dito C.	10	11⅔	3½	166 G.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	98¾ à 99¼ bz.
Oest. südl. St.-B.	8	7⅓	5	109½ à 110 à 109¾ bz.
Oppeln-Tarnow.	2¼	3¼	5	75 B.
Rheinische	6¼	—	4	118 G.
dito Stamm-Pr.	6¼	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	—	4	28¼ G.
Stargard-Posen	3½	—	3½	92 bz.
Thüringer	8	8⅓	4	130 B.
Warschau-Wien	7 11/12	—	5	57½ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

	1864	1865	Zf.	
Berl. Kassen-V.	7 1/10	8¼	4	152 G
Braunschw. B.	—	—	4	85½ G.
Bremer Bank	7 3/10	6½	4	116¼ G.
Danziger Bank	7½	7 3/10	4	107 G.
Darmst. Zettelb.	8	7½	4	97½ B.
Geraer Bank	8	7⅝	4	104 B.
Gothaer „	7	7½	4	97 G.
Hannoversche B.	5⅔	4	4	81½ B.
Hamb. Nordd. B.	7⅝	9	4	117¾ B.
„ Vereins-B.	7 21/32	8 19/32	4	108½ B.
Königsberger B.	6¾	6½	4	108 G.
Luxemburger B.	4	6	4	80¾ B.
Magdeburger B.	5 9/10	5½	4	94¾ G.
Posener Bank	7	6½	4	99½ B.
Preuss. Bank.-A.	10 19/20	10 14/15	4½	156½ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	66 B
Weimar „	7	6½	4	96¼ B.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107½ etw. bz.
Coburg Credb.A.	8	8¼	4	92 B.
Darmstädter „	6	6½	4	80¼ B.
Dessauer „	—	—	—	2⅛ bz
Disc.-Com.-Ant.	6⅛	—	4	97½ B.
Genfer Credb.-A.	—	½	4	25½ bz.
Leipziger „	4	—	4	80 B.
Meininger „	7¼	—	4	95 B.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	20⅞ etw. bz.
Oesterr. Credb. A.	5	—	5	58½ etw. à ¼ bz.
Schl. Bank-Ver.	6½	7⅓	4	112 B.
Minerva	—	1	5	33 G.
Fbr. v. Eisenbdf.	8½	5½	5	97½ B.

⚘ **Breslau**, 20. September. **Wind:** West. **Wetter:** trübe. Thermometer Früh 10 Grad Wärme. Am heutigen Markte zeigte sich die Kauflust bei den höchst belanglosen Angeboten belebter und fanden die höheren Forderungen willige Beachtung.

[Breslauer Börse vom 20. Septbr.] [Schluß-Course.] 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 75 11/12—⅝ bez. Oesterr. Banknoten 78⅜ bis ⅝ bez. Schles. Rentenbriefe 92⅙ bez. Schles. Pfandbriefe 87⅜ bez. Oesterr. National-Anleihe 52¾ Gd. Freiburger 137 Br. Neisse-Brieger —. Oberschles. Litt. A. u. C. 166½ Br. Wilhelmsbahn 51 Gd. Oppeln-Tarnowitzer —. Oesterr. Creditbank-Actien 58¾ bez. u. Gd. Schles. Bank-Verein 112 Br. 1860er Loose 62½ Gd. Amerikaner 76 bez. Warschau-Wiener 57½—¼ bez. u. Gd. Minerva 33½ Br.

Breslau, 20. Septbr. Preise der Cerealien.

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, w. alter	81—87	76	70—73	Roggen, neuer	56—57	55	53—54
dto. weiß. neuer	81—83	79	75—77	Gerste	46	45	42—44
do. gelber, alter	78—82	76	71—75	Hafer, alter	25—26	24	23
do. do. neuer	78—80	77	74—76	dto. neuer	—	—	—
Roggen, alter	58	57	56	Erbsen	60—62	56	50—53

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps** und **Rübsen**.

Raps	206	194	172	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	184	172	162	
Sommerrübsen	—	—	—	
Dotter	150	140	130	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 14⅞ Thlr. Gld., ⅝ Br.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. 2000 Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. 10,000 Qrt. Spiritus.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.